

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen (vom 5. September 2016)

A. Zu Artikel 1: Änderungen der Abgabenordnung

- I. Zu Nr. 2 und 4: Änderung von § 90 Abs. 3 (sog. Stammdokumentation) und Einfügung eines neuen § 138a (Country-by-Country-Reporting)

In den umfangreichen Dokumentationspflichten, die durch § 90 Abs. 3 und § 138a AO-E ergänzt werden, sollte jeweils nicht auf den Umsatz bzw. den Konzernumsatz, sondern – sachgerecht – auf die Höhe der konzerninternen Leistungen abgestellt werden. Erst wenn diese einen zu definierenden Schwellenwert übersteigt, sollten die zusätzlichen Dokumentationspflichten eingreifen (bspw. in Anlehnung an § 6 GAufzV).

Weiterhin sollte überdacht werden, inwieweit an der Pflicht zur Übermittlung des Country-by-Country-Reporting der Konzernobergesellschaft gem. § 138a Abs. 4 ff AO-E durch die einbezogene inländische Kapitalgesellschaft festgehalten wird, da dieser die erforderlichen Unterlagen regelmäßig nicht vorliegen werden. Zudem ist die Frist gem. § 138a Abs. 4 S. 4 AO-E von einem Monat zur Übermittlung, soweit sich später herausstellt, dass die Konzernobergesellschaft ihren Berichtspflichten nicht nachgekommen ist, regelmäßig nicht realistisch erfüllbar; diese Frist bedarf damit zumindest einer Verlängerung.

- II. Zu Nr. 3 Buchst. b: Änderung von § 117c (keine Anhörung bei Übermittlung länderbezogener Berichte)

Nach der Regelung, die durch einen Satz 2 dem § 117c Absatz 4 angefügt werden soll, ist eine Anhörung der Beteiligten entbehrlich, wenn das Bundeszentralamt für Steuern länderbezogene Berichte nach § 138a Abs. 6 Sätze 4 bis 6 AO-E übermittelt. Rechtsstaatlich ist es jedoch geboten, dass die Beteiligten wenigstens über die Übermittlung informiert werden.

...

III. Zu Nr. 4: Änderung von § 162 (Schätzung von Besteuerungsgrundlagen)

§ 162 Abs. 4 Satz 1 soll nach der geplanten Regelung einen Zuschlag von EUR 5.000 zulassen, wenn über einen Geschäftsvorfall keine Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 AO vorgelegt wurden. Hier sollte klargestellt werden, dass der Zuschlag nicht mehrfach für jeden nicht oder nicht verwertbar dokumentierten Geschäftsvorfall entsteht. Der Wortlaut ist insofern missverständlich.

B. Zu Artikel 7: Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2: § 50d Abs. 9 (Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen)

§ 50d Abs. 9 in der derzeit geltenden Fassung schließt die Freistellung von ausländischen Einkünften aufgrund eines DBA aus, wenn diese Einkünfte im anderen Vertragsstaat nicht oder niedrig besteuert werden. Der Wortlaut der Vorschrift lässt es derzeit nicht zu, die Freistellung ausländischer Einkünfte auch dann auszuschließen, wenn nur Teile ausländischer Einkünfte im anderen Vertragsstaat nicht oder niedrig besteuert werden (ebenso BFH, Urteil v. 20.5.2015, I R 68/14, I R 69/14, BStBl. II 2016, 90; v. 21.1.2016, I R 49/14, BFH/NV 2016, 1088). Die Änderungen in Satz 1 (das Wort „wenn“ wird durch „soweit“ ersetzt) und die Anfügung des Satzes 4 zielen darauf ab, die Freistellung ausländischer Einkünfte auch dann auszuschließen, soweit nur Teile ausländischer Einkünfte im anderen Vertragsstaat nicht oder niedrig besteuert werden.

Die Neuregelung ist insbesondere aus den folgenden Gründen verfehlt:

Die vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen können im anderen Vertragsstaat angelegte Investitionsanreize für ausländische Unternehmen ins Leere laufen lassen. Wenn bspw. eine steuerfreie Investitionszulage im Ausland in Anspruch genommen wird, würde dies den Übergang zur Anrechnungsmethode zur Folge haben. Die Steuerfreiheit der Investitionszulage und die wirtschaftspolitische Maßnahme des anderen Vertragsstaats geht damit mangels anrechenbarer ausländischer Steuer ins Leere.

Satz 4 sieht einen (weiteren) Treaty Override hinsichtlich der deutschen DBA vor, der für freizustellende Einkünfte nur dann einen Übergang zur Anrechnungsmethode anordnet, wenn die Einkünfte einer Einkunftsart insgesamt nicht/niedriger besteuert werden. Zukünftig soll die Freistellung nach den DBA auch dann eingreifen, soweit nur Teile von Einkünften freigestellt werden. Diese Regelung ist abzulehnen und würde eine Reihe praktischer Probleme aufwerfen, da zukünftig auch für Einkunftsteile die tatsächliche Besteuerung sehr detailliert nachzuvollziehen wäre. So

wäre z.B. auch für Fälle der Arbeitnehmerentsendung im Jahr der weiterhin bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht im Inland zu prüfen, ob bestimmte im Ausland erzielte Lohnbestandteile nach ausländischem Steuerrecht begünstigt besteuert werden (z.B. in Form steuerfreier geldwerter Vorteile). Eine solche Detailprüfung wird in der Praxis regelmäßig an Grenzen stoßen.

In Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen sind die Neuregelungen abzulehnen. Ein wesentlicher Vorteil der Freistellungsmethode ist nämlich die im Vergleich zur Anrechnungsmethode vereinfachte Handhabung für den Steuerpflichtigen (und die Finanzverwaltung). Durch die Neuregelung müsste der Steuerpflichtige trotz Anwendung der Freistellungsmethode im Detail prüfen, ob – u.U. ganz unwesentliche – Teile der ausländischen Einkünfte vom anderen Staat nicht oder niedrig besteuert werden. Diese Prüfungspflichten würden die Vereinfachungseffekte der Freistellungsmethode entwerten.

C. Zu Artikel 9: Änderungen des Außensteuergesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 5 – neu – (Berichtigung von Einkünften)

Nach dem einzufügenden Satz 5 soll sich der Inhalt des Fremdvergleichsgrundsatzes bei Geltung eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einer Art. 9 OECD-MA entsprechenden Regelung nicht mehr nach dem Doppelbesteuerungsabkommen, sondern nach den Regelungen des AStG richten (Durchbrechung der Rechtsprechung, vgl. BFH, Urteil v. 17.12.2014, I R 23/13, BStBl. II 2016, 261; v. 24.6.2015, I R 29/14, BStBl. II 2016, 258). Für einen solchen Treaty Override ist einerseits kein Bedürfnis erkennbar. Andererseits ist zu befürchten, dass sich andere Vertragsstaaten zukünftig an ihre abkommensrechtlichen Pflichten nicht mehr gebunden fühlen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass Deutschland selbst im Jahr 2005 das Doppelbesteuerungsabkommen mit Brasilien u.a. deshalb kündigte, weil Brasilien sich nicht an den im Abkommen niedergelegten Fremdvergleichsgrundsatz hielt.

Es ist offenkundig, dass Besteuerungskonflikte (und damit Verständigungs- und Schiedsverfahren) zunehmen werden, wenn Deutschland die Einkünfteberichtigung nach einem vom Abkommen abweichenden Verständnis vollzieht. Dabei wird eine abkommensrechtliche Gegenkorrektur in Folge des § 1 Abs. 1 Satz 5 AStG-E im ausländischen Staat nicht in allen Fällen erreicht werden können. Zwar verpflichtet Art. 9 Abs. 2 OECD-MA die Vertragsstaaten, Gegenberichtigungen vorzunehmen, wenn im jeweils anderen Staat aufgrund des (abkommensrechtlichen) Fremdvergleichsgrundsatzes einem Unternehmen höhere Einkünfte zugerechnet werden. Bei Umsetzung des § 1 Abs. 1 Satz 5 AStG-E wird eine solche Gegenberichtigung aber häufig nicht mehr möglich sein,

soweit ein ausländischer Staat diesen innerstaatlich zu bestimmenden Fremdvergleichsgrundsatzes nicht mehr durch das abkommensrechtliche Verständnis gedeckt sieht. Anders formuliert öffnet § 1 Abs. 1 Satz 5 AStG-E für ausländische Staaten damit die Tür, sich einer Gegenberichtigung gem. Art. 9 Abs. 2 OECD-MA durch die Behauptung zu versperren, deutsche Finanzbehörden würden Deutschland eine Korrektur nur nach innerstaatlichem Recht vollziehen.

Weiterhin kann § 1 Abs. 1 Satz 5 AStG-E auch Auswirkungen auf die deutsche Verpflichtung zum Vollzug einer Gegenkorrektur haben. Denn soweit ein ausländischer Staat eine Einkünftekorrektur gem. Art. 9 Abs. 1 OECD-MA im Rahmen des abkommensrechtlich zulässigen Rahmens vollzieht, droht eine deutsche Verpflichtung zur Gegenberichtigung gem. Art. 9 Abs. 2 OECD-MA ins Leere zu laufen, soweit der innerstaatliche Fremdvergleichsgrundsatz der Höhe nach abweicht. Denn § 1 Abs. 1 Satz 5 AStG-E bestimmt den Fremdvergleichsgrundsatz allgemein und damit auch mit Wirkung für den Art. 9 Abs. 2 OECD-MA. Durch § 1 Abs. 1 Satz 5 AStG-E kann damit ebenfalls die deutsche Verpflichtung für eine Gegenkorrektur gesperrt und Doppelbesteuerung hervorgerufen werden.

Zudem muss gesehen werden, dass durch den § 1 Abs. 1 Satz 5 AStG-E die Unionsrechtskonformität des § 1 AStG weiter in Frage gestellt wird (vgl. auch Vorlagenfrage des FG Rheinland-Pfalz v. 28.6.2016, 1 K 1472/13, IStR 2016, 675). Der EuGH hat in dem Verfahren in der Rs. *SGI* bisher nämlich lediglich die vergleichbare belgische Regelung für mit den Grundfreiheiten des AEUV vereinbar erklärt, welche jedoch auf den Fremdvergleichsgrundsatz nach abkommensrechtlichen Grundsätzen abstellte (vgl. EuGH v. 21.1.2010, Rs. C-311/08, *SGI*, IStR 2010, 144, Rn. 58). Es ist fraglich, inwieweit eine dem § 1 AStG innewohnende Ungleichbehandlung auch dann noch als verhältnismäßige Maßnahme gerechtfertigt werden kann, wenn der Fremdvergleichsgrundsatz nicht mehr nach den zwischen den Vertragsstaaten vereinbarten Maßstäben bestimmt wird.

Inbesondere: Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/9536)

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/9536) ist überschießend und daher abzulehnen. Die Verankerung einer von bisherigen OECD-Grundsätzen abweichenden Fremdvergleichsgrundsätze bzgl. immaterieller Wirtschaftsgüter bedarf wegen der besonderen Streitanzfälligkeit der Regelung im Abkommensrecht, um eine Gegenkorrektur im anderen Staat zu erlauben. Insoweit sei auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen.

D. Zu Artikel 11: Änderungen des Gewerbesteuergesetzes

Zu Nr. 2: § 7 Satz 7 (Einbeziehung des Hinzurechnungsbetrags in den Gewerbeertrag)

Satz 7 soll entgegen der Rechtsprechung des BFH (Urteil v. 11.3.2015, I R 10/14, BStBl. II 2015, 1049) Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 1 AStG der Gewerbesteuer unterwerfen. Es sollte dabei darüber nachgedacht werden, die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf die Gewerbesteuer zu ermöglichen oder alternativ die Grenze der Niedrigbesteuerung gem. § 8 Abs. 3 AStG zu reduzieren. Andernfalls kann es zu erheblichen Mehrbelastungen in Form von Anrechnungüberhängen kommen, die eine grenzüberschreitende Betätigung deutscher Unternehmen erschwert.

Satz 7 soll am 1.1.2017 in Kraft treten; anders als für Satz 8 (vgl. Art. 11 Nr. 5 zu § 36 GewStG: Abs. 2a) fehlt bisher eine Anwendungsregelung. Es ist davon auszugehen, dass eine Anwendung der Vorschrift frühestens ab Inkrafttreten der Vorschrift, d.h. ab dem 1.1.2017, gewollt ist (andernfalls wäre nicht klar, wieso das Inkrafttreten der Vorschrift auf den 1.1.2017 festgelegt wurde). Dies sollte durch eine Anwendungsregelung, die derjenigen für Satz 8 entspricht, klargestellt werden.

Zu Nr. 2: § 7 Satz 8 (Einbeziehung ausländischer Betriebsstätteneinkünfte in den Gewerbeertrag)

Kritisch ist die beabsichtigte Regelung in § 7 Satz 8 GewStG-E zu beurteilen. Die Vorschrift soll Einkünfte ausländischer Betriebsstätten der Gewerbesteuer unterwerfen, wenn die Einkünfte der ausländischen Betriebsstätte passiver Art sind und niedrig besteuert werden (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG).

Die Vorschrift verletzt das Territorialitätsprinzip, auf dem die Gewerbesteuer beruht. Die Gewerbesteuer besteuert gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG den Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Die Einbeziehung ausländischer Betriebsstätten gem. § 7 Satz 8 GewStG-E kann sich in dieses Grundprinzip der Gewerbesteuer nicht einfügen.

Die Einbeziehung ausländischer Betriebsstätten in die Gewerbesteuer ist auch nicht durch ein Erfordernis der Gleichstellung mit der Behandlung von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften nach Satz 7 zu rechtfertigen. Soweit die Beteiligung an der ausländischen Kapitalgesellschaft einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist, repräsentiert der Hinzurechnungsbetrag eine vorgezogene Gewinnausschüttung, die dieser inländischen Betriebsstätte zuzurechnen ist. Einkünfte einer ausländischen Betriebsstätte nach § 20 Abs. 2 AStG sind aber unter keinem

Gesichtspunkt Einkünfte einer inländischen Betriebsstätte und sind folglich auch nicht in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer einzubeziehen.

Bei konsequenter Fortgeltung des Territorialitätsprinzips ist die fehlende Möglichkeit, ausländische Steuern anzurechnen, zudem möglicherweise zu rechtfertigen. Soll die Gewerbesteuer aber in Zukunft auch im Ausland erwirtschafteten Gewerbeertrag erfassen, ist aber zwingend die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Gewerbesteuer flankierend vorzusehen.

Durch Berücksichtigung positiver Betriebsstätteneinkünfte für Zwecke der Gewerbesteuer stellt sich weiterhin die Frage, ob ausländische (finale) Betriebsstättenverluste in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer einbezogen werden müssten. Dies dürfte nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rs. *Timac Agro* (v. 17.12.2015, C-388/14, RIW 2016, 315) und in der Rs. *Nordea Bank Danmark* (v. 17.7.2014, C-48/13, IStR 2014. 563) aus unionsrechtlichen Gründen geboten sein. Denn durch die Einbeziehung der ausländischen *positiven* Betriebsstätteneinkünfte stellt der Gesetzgeber (zumindest teilweise) die Vergleichbarkeit zwischen inländischen und ausländischen Betriebsstätten her. Daher kommt eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Niederlassungsfreiheit in Betracht, wenn Verluste aus ausländischen Betriebsstätten nicht berücksichtigt werden könnten. Zur Vermeidung einer gewerbesteuerlichen Verpflichtung der Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste sollte daher von der Einführung des § 7 Satz 8 GewStG-E Abstand genommen werden.

Nicht zu Ende gedacht scheint auch, dass die Einbeziehung ausländischer Betriebsstätteneinkünfte wegen der Anknüpfung an § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG nur unbeschränkt Steuerpflichtige betrifft. Beschränkt Steuerpflichtige fallen nicht unter die Hinzurechnungsbesteuerung bzw. in den Anwendungsbereich von § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen Grund; sie verletzt den Realsteuercharakter der Gewerbesteuer und wirft die Frage auf, warum im Ausland ansässige Gewerbetreibende gegenüber im Inland ansässigen Gewerbetreibenden begünstigt werden sollen. Zudem ist fraglich, ob hierdurch das Beihilfeverbot nach Art. 107 AEUV verletzt wird (d.h. Begünstigung beschränkt gegenüber unbeschränkt Steuerpflichtiger).

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die systematischen Verwerfungen, die die Einführung des § 7 Satz 8 GewStG-E zur Folge hätte, bisher nicht bedacht worden sind. Zu begrüßen ist immerhin, dass nach § 7 Satz 9 GewStG-E wenigstens der sog. Motivtest nach § 8 Abs. 2 AStG Anwendung findet (die vom Bundesrat erbetene Prüfung der Abschaffung dieses Motivtests, vgl. BR-Drs. 406/16, S. 34, sollte somit negativ ausfallen, um die Unionsrechtskonformität der Vorschrift nicht zu gefährden).

Zu Nr. 3: § 7a (Sonderregelungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft)

Die Neuregelung soll sicherstellen, dass die sog. Schachtelstrafe nach § 8b Abs. 5 KStG auch dann für Zwecke der Gewerbesteuer zur Anwendung kommt, wenn die dividendenbeziehende Person Organgesellschaft ist. Das ist derzeit nicht der Fall (BFH, Urteil v. 17.12.2014, I R 39/14, BStBl. II 2015, 1052): Wegen § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG findet bei der Gewinnermittlung der Organgesellschaft § 8b Abs. 1 bis 6 KStG keine Anwendung. Werden die Dividenden bei der Gewerbeertragsermittlung nach § 9 Nr. 2, 7 oder 8 GewStG gekürzt, können nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG nicht von der Kürzung ausgenommen werden, weil § 8b Abs. 5 KStG bei der Gewinnermittlung der Organgesellschaft keine Anwendung gefunden hat.

Um die Gleichbehandlung mit dem Dividendenbezug ohne Organschaft herzustellen, ist das Regelungsziel von § 7a GewStG-E verständlich. Technisch ist zu kritisieren, dass es in § 7a Abs. 2 Satz 1 statt „Gewinn der Organgesellschaft“ wohl „Gewerbeertrag der Organgesellschaft“ heißen müsste. Denn Gegenstand der Regelung ist der bereits ermittelte Gewerbeertrag des Organträgers (vgl. auch den Wortlaut der Begründung, BT-Drs 18/9536, S. 59).

E. Beschlussempfehlungen / Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf

Bezüglich der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 23.9.2016 (BR-Drs. 406/16) vorgebrachten Ergänzungsvorschlägen lässt sich kursorisch Folgendes feststellen:

I. Zu Nr. 2: § 4i EStG-E (Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug)

Es ist sehr fraglich, ob § 4i EStG-E mit den Grundsätzen in Einklang zu bringen ist, die der EuGH in der Rs. *Philips Electronics* (v. 6.9.2012, C-18/11, IStR 2012, 847) aufgestellt hat. Die Vorschrift zielt darauf ab (vgl. BR Drs. 506/16, S. 3), dem im Ausland ansässigen Mitunternehmer den Sonderbetriebsausgabenabzug entgegen den sonst geltenden Regelungen für Mitunternehmerschaften zu versagen, wenn die betreffenden Aufwendungen die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern. Diese Voraussetzungen gelten für im Inland ansässige Mitunternehmer nicht. Für eine vergleichbare Regelungslage hat der EuGH im genannten Urteil in Bezug auf Verluste entschieden, dass der Ausschluss der Nutzung in Folge einer doppelten Berücksichtigung im Ausland eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit darstellt. Es ist nicht ersichtlich, unter welchem Gesichtspunkt für die beabsichtigte Regelung in § 4i EStG-E für Sonderbetriebsausgaben

etwas anders gelten sollte. Von der vorschnellen Umsetzung des Vorschlags sollte deshalb abgesehen werden, auch da der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zu § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG das der Rs. *Philips Electronics* innewohnende Problem einer Unionsrechtswidrigkeit bereits erkannt hatte (vgl. BT-Drs. 17/11180, S. 15). Tatsächlich bedürfen die Frage der Herstellung einer Unionsrechtskonformität sowie die Berücksichtigung der Wechselwirkung einer solchen Vorschrift mit anderen Normen wie etwa dem § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG vor Umsetzung einer eingehenden Prüfung.

Nach der Stellungnahme des Bundesrats würde die Vorschrift des § 4i EStG-E am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten und mangels einer vorgesehenen eigenständigen Anwendungsregelung erstmals ggf. bereits für den Veranlagungszeitraum 2016 Anwendung finden. Dies ist unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Sollte der Entwurf tatsächlich Gesetz werden, sollte die Vorschrift frühestens ab dem Veranlagungszeitraum 2017 Anwendung finden.

II. Zu Nr. 9: § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d EStG (Beschränkte Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Immobilien haltenden Körperschaften)

Die vorgeschlagene Regelung schafft einen Besteuerungstatbestand für Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, deren Vermögen zu mehr als 50 Prozent auf im Inland belegenen Grundvermögen beruht. Damit würde die Veräußerung von Anteilen auch solcher Körperschaften der Besteuerung unterliegen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben.

Der Wortlaut des Besteuerungstatbestands ermöglicht allerdings nicht nur die Besteuerung des auf das im Inland belegene Grundvermögen entfallenden Veräußerungsgewinns. Wirtschaftlich erfasst werden kann auch der Gewinn, der auf im Ausland belegenen Vermögen der Körperschaft beruht.

Beispiel: Die niederländische N B.V. hält ein in Deutschland belegenes Grundstück im Wert von 55 und ein in Spanien belegenes Grundstück im Wert von 45. Der in Brasilien ansässige Anteilseigner der N B.V. – B – veräußert alle Anteile an der N B.V. Der beschränkten Steuerpflicht des B unterfallen nicht lediglich 55% des Veräußerungsgewinns, sondern der gesamte Veräußerungsgewinn, auch soweit er auf das in Spanien belegene Grundstück entfällt.

Dieser Befund widerspricht der systematischen Ausgestaltung der beschränkten Steuerpflicht, die einen Nexus der von ihr umfassten Einkünfte zum Inland voraussetzt. Ist die Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, nicht im Inland ansässig, fehlt diese Verbindung insoweit, als ihr Vermögen im Ausland belegen ist. Der Tatbestand ist folglich nicht umzusetzen oder auf die Besteuerung inländischen Grundvermögens zu beschränken.

III. Zu 3: Änderung des § 50i EStG

Die vorgeschlagenen Änderungen sind begrüßenswert und der Prüfbitte sollte nachgekommen werden, reduzieren diese doch den Anwendungsbereich des § 50i EStG auf ein sinnvolles Maß.

IV. Zu Nr. 22: Änderung von § 12 Abs. 5 UmwStG (Erstreckung auf Herausverschmelzung)

Die Änderung der Vorschrift hat – entgegen der Darstellung in der Begründung – keinen klarstellenden Charakter. Zudem ist fraglich, wieso eine Ausweitung des § 12 Abs. 5 UmwStG auf Fälle der Herausverschmelzung geboten ist. Von daher sollte von der Umsetzung dieser Prüfbitte Abstand genommen werden.

Die zeitliche Anwendung des Vorschlags ist derzeit ebenso unklar. Es sollte zumindest eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Vorschrift frühestens auf Umwandlungen Anwendung findet, die nach Inkrafttreten der Vorschrift durchgeführt werden (bspw. abstellend auf den Antrag zur Eintragung in das Handelsregister).
